

Typenprüfung PFEIFER-Stützenfuß System PSF



Typenstatistisch geprüft durch
Landesgewerbeanstalt Bayern –
Prüfamt für Baustatik der
Zweigstelle Augsburg

gültig bis 31. August 2010

05/2007

nach DIN 1045-1 bzw. DIN 18800

**PFEIFER
SEIL- UND HEBETECHNIK
GMBH**

DR.-KARL-LENZ-STR. 66
D-87700 MEMMINGEN
TELEFON +49 (0) 83 31-937-345
TELEFAX +49 (0) 83 31-937-342
E-MAIL bautechnik@pfeifer.de
INTERNET www.pfeifer.de



S-A/040350

Augsburg, 31. August 2006
Tel. 0731 / 974 37 - 11
Hilfinger / Karner

Typenprüfung

Prüfbericht Nr. 2

Gegenstand: **PFEIFER – Stützenfuß, System PSF
nach DIN 1045-1 bzw. DIN 18800**

**Antragsteller und
Ersteller der stat. Unterlagen**

**Fa. PFEIFER Seil- und Hebetchnik GmbH
Dr. Karl – Lenz – Str. 66
87700 Memmingen
Tel. 083 31 / 937-360
Herr Dipl.-Ing. Chr. Neef**

Geltungsdauer: **bis 31. August 2010**

Mit den unter Ziffer 1 genannten Unterlagen wurden die PFEIFER – Stützenfußsysteme PSF hinsichtlich der Tragfähigkeit typengeprüft.

5 **Prüfergebnis:**

Die unter Ziffer 1.1 genannten Unterlagen wurden hinsichtlich der Tragfähigkeit geprüft, nicht aber auf sonstige bauordnungsrechtliche oder andere behördliche Anforderungen. Sie entsprechen den derzeit anerkannten Regeln der Technik.

Gegen Ausführung und Einbau nach den geprüften Unterlagen bestehen keine Bedenken.

6 **Besondere Hinweise:**

6.1 Gegenstand der Typenprüfung des PFEIFER-Stützenfußsystems PSF sind die Nachweise in den Grenzzuständen der Tragfähigkeit (Standicherheit). Die vorliegenden Berechnungen und Zeichnungen beziehen sich ausschließlich auf **vorwiegend ruhende Verkehrslasten** entsprechend DIN 1055.

Die erforderlichen Nachweise hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit gemäß DIN 1045-1 (Rissbreiten, Stababstände, Durchbiegungen etc.) sind nicht Gegenstand dieser Typenprüfung und sind vom Planer im Bedarfsfall selbst zu führen.

6.2 Anwendung der Bemessungstabellen:

Der Einbau des Stützenfußsystems ist ingenieurmäßig zu planen. Bei der Anwendung der Bemessungstabellen sind die "allgemeinen technischen Anwendungskriterien" zu berücksichtigen. Sämtliche Angaben zur Bewehrungsführung, Mindestabstände, Biegeformen, Lage- und Einbaubedingungen, sowie allgemeine Festlegungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus gelten die DIN 1045-1 bis DIN 1045-3 in Verbindung mit der Schriftenreihe des DAfStb und den Merkblättern des DBV.

6.3 Zusätzliche Nachweise im Einzelfall:

- Nachweis der Tragfähigkeit für Abtragung von Querkräften
- Nachweis der Tragfähigkeit für die Interaktion der Einwirkungen untereinander.

6.4 Der Beton der zu verbindenden Bauteile und der Vergussmörtel müssen mindestens eine Druckfestigkeit von $f_{ck} = 30 \text{ N/mm}^2$ (C 30/37) aufweisen.

6.5 Die Einbaurichtlinien des Herstellers sind zu beachten.

6.6 Alle Schweißnähte sind entsprechend der **Bewertungsgruppe C** nach ISO 5817 auszuführen. Hinsichtlich Einbrandkerben (Nr. 11) sind die Grenzwerte der Gruppe B einzuhalten. Ferner ist die DIN 4099 zu beachten.

Für die Ausführung der Schweißarbeiten ist die **Herstellerqualifikation Klasse D** (nach DIN 18800, Teil 7, mit Erweiterung für Betonstahl nach DIN 4099 erforderlich.

- 6.7 Über die Feuerwiderstandsklasse liegen keine Angaben vor. Falls hierzu im Einzelfall Anforderungen bestehen, ist die DIN 4102, Teil 4 zu berücksichtigen.
- 6.8 Die Verankerung im Fundament (oder einem anderen Stb.-Bauteil) erfolgt in der Regel mit den typengeprüften PFEIFER – Fundamentankern bzw. Schrauben oder Gewindestangen der Güteklasse 8.8. Die geeignete Zusammenstellung der Stahlteile ist für die jeweilige Anwendung entsprechend der auftretenden Beanspruchung zu wählen. Bei Abweichungen sind die zugehörigen statischen Nachweise (insbesondere der Verankerung) individuell zu erstellen.
- 6.9 Zur Reduzierung der Verformungen sollten die geschraubten Anschlüsse im Allgemeinen mit **50 %** vorgespannt werden; Anzugswerte siehe DIN 18800, Teil 7. Falls erforderlich können für einzelne Anwendungen geringere oder höhere Vorspannkräfte ingenieurmäßig geplant und ausgeführt werden.

7 Für die Bauausführung im Einzelfall erforderliche Unterlagen:

- 7.1 Vorliegender Prüfbericht mit den zugehörigen Zeichnungen nach Ziffer 1.1.2.
- 7.2 Bewehrungspläne für die zu verbindenden Stb.-Bauteile.
- 7.3 Datenblatt der Fa. PFEIFER.

8 Allgemeine Bestimmungen:

- 8.1 Die statische Typenprüfung befreit den Bauherrn nicht von der Verpflichtung, für jedes Bauvorhaben eine Baugenehmigung einzuholen, soweit ihn die jeweils geltende Bauordnung oder andere gesetzliche Bestimmungen hiervon nicht grundsätzlich befreien.
- 8.2 Diese statische Typenprüfung entbindet die Bauaufsichtsbehörde zwar von der nochmaligen statischen Prüfung der Berechnungsunterlagen, nicht jedoch von der Verpflichtung, die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Voraussetzungen und Ergebnissen der geprüften Unterlagen zu kontrollieren.
- 8.3 Die geprüften Unterlagen dürfen nur in der vom Prüfamt genehmigten Originalfassung verwendet oder veröffentlicht werden. In Zweifelsfällen sind die bei uns befindlichen geprüften Unterlagen maßgebend.

- 8.4 Die Geltungsdauer dieser Typenprüfung kann auf Antrag um je 5 Jahre verlängert werden.
- 8.5 Die Typenprüfung kann in begründeten Fällen zurückgezogen werden, z. B. bei Änderung
- in statisch konstruktiver Hinsicht
 - der Nutzungsart
 - der dieser Typenprüfung zugrunde liegenden Technischen Baubestimmungen, Zulassungen oder bautechnischen Erkenntnisse.

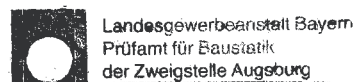
9 Unterschriften:

Der Bearbeiter:



Dipl.-Ing. J. Hilfinger

Der stv. Leiter:



Dipl.- Ing. Karner
Baudirektor

PFEIFER